



Änderung der Satzung der Gemeinschaftshilfe der Ärztekammer des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 26. April 2023 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Satzung der Gemeinschaftshilfe der Ärztekammer des Saarlandes vom 25. April 2012 wie folgt zu ändern:

„Art. 1

Änderung der Satzung der Gemeinschaftshilfe der Ärztekammer des Saarlandes

Nach § 10 der Satzung der Gemeinschaftshilfe Saarländischer Ärzte vom 25.04.2012 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Auflösung und Abwicklung

- (1) Über die Auflösung der Gemeinschaftshilfe beschließt die Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte. Die Auflösung wird gemäß § 19 der Satzung der Ärztekammer des Saarlandes bekannt gemacht.
- (2) Nach Auflösung der Gemeinschaftshilfe findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Abteilung Ärzte, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Mitgliederbestandes und des Vermögens auf ein Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte bedarf.
- (4) Erfolgt keine Übertragung nach Absatz 3 so ist das Vermögen der Gemeinschaftshilfe nach Erfüllung der Verbindlichkeiten nach einem vom Kuratorium zu beschließenden und von der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte zu genehmigenden Plan, der insbesondere die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinschaftshilfe berücksichtigt, unter den Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe zu verteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaftshilfe erlischt mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens aber zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertreterversammlung den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.
- (6) In entsprechender Anwendung des § 51 BGB darf das Vermögen der Gemeinschaftshilfe gemäß Absatz 4 nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung an die Berechtigten ausgehändigt werden. Ein etwaig darüber hinaus

bestehendes Restvermögen wird an eine vom Vorstand der Abteilung Ärzte zu bestimmende gemeinnützige Organisation ausgekehrt.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Satzung der Gemeinschaftshilfe der Ärztekammer des Saarlandes mit Schreiben vom 6. Juni 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 27. Juli 2023

Ärztekammer des Saarlandes

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident